

AZ: sse-5261/25

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen verzögerten Lieferantenwechsel sowie über die Registrierung einer Kaskadenschaltung.

Der Beschwerdeführer bewohnt ein Hausgrundstück mit zwei Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen), das mit einer Wärmepumpe beheizt wird. Seit dem 07.01.2025 ist die Kundenanlage auf eine Überschusseinspeisung eingestellt. Der Beschwerdeführer beauftragte die zuständige Netzbetreiberin, eine Kaskadenschaltung einzurichten, um den Eigenverbrauch aus den Anlagen abrechnungstechnisch berücksichtigen zu können. Im März 2025 erteilte er einer Wunschlieferantin einen Auftrag, den Liefervertrag bei der Beschwerdegegnerin zu kündigen und ihn mit Strom zu beliefern. Die Belieferung begann am 01.05.2025.

Mit seinem ursprünglichen Schlichtungsantrag verlangte der Beschwerdeführer von der Beschwerdegegnerin, den Lieferantenwechsel zu seiner Wunschlieferantin vom 01.05.2025 auf den 01.04.2025 vorzuziehen. Die Beschwerdegegnerin hat angeboten, dem Beschwerdeführer die Mehrkosten für einen Monat zu ersetzen. Der Beschwerdeführer hat sein Schlichtungsbegehren um eine Beanstandung der Verbrauchsabrechnungen der Beschwerdegegnerin für die Monate Januar bis Mai 2025 erweitert. Die Beschwerdegegnerin hat am 24.09.2025 die Jahres- und die Schlussrechnung für den Zähler Nr. ...695 aufgrund von Mitteilungen der Netzbetreiberin geändert.

Der Beschwerdeführer trägt vor, die Beschwerdegegnerin habe seine Vertragskündigung nicht zum richtigen Lieferende umgesetzt. Er habe sowohl selbst gekündigt als auch im Lieferauftrag angegeben, zum 01.04.2025 wechseln zu wollen. Wenn die Beschwerdegegnerin die Mehrkosten für den Monat April 2025 übernehme, sei er damit grundsätzlich einverstanden. Die Beschwerdegegnerin rechne jedoch noch immer nicht den korrekten Stromverbrauch ab, von dem Hauptzähler müssten die Werte des zweiten Zählers abgezogen werden. Er habe dagegen Abrechnungen erhalten, in denen der von der PV-Anlage produzierte Strom zusätzlich als Stromverbrauch abgerechnet werde. Leider habe sein Elektriker es versäumt, den Umbau der elektrischen Anlage unverzüglich an die Netzbetreiberin zu melden. Er habe deshalb bei der Beschwerdegegnerin zunächst nur einen Zählerstand, den des Hauptzählers, eingeben können. Unter anderem der Strombezug von 246 kWh im Monat April 2025 sei für ihn nicht nachvollziehbar, weil er in den Vorjahren im Frühjahr nur einen geringfügigen Netzbezug von unter 30 kWh pro Monat gehabt habe. Im Dezember 2025 habe eine Beauftragte der Netzbetreiberin ihn angerufen und für den Unterzähler der Kaskade Nr. ...694 den Tausch gegen ein intelligentes Messsystem angekündigt und in diesem Zusammenhang auf Kosten für den Beschwerdeführer hingewiesen. Die Netzbetreiberin wisse offenbar noch immer nicht, dass er über zwei PV-Anlagen und zwei Zweirichtungszähler verfüge, von denen der Eigenverbrauch des Hauses abgezogen werden müsse. Es sei nicht möglich, bei der Netzbetreiberin beide Zählerwerte, für die Einspeise- sowie für die Bezugsseite einzugeben.

Der Beschwerdeführer verlangt von der Beschwerdegegnerin sinngemäß die Erstattung der Mehrkosten für den Monat April 2025 sowie eine Korrektur der Verbrauchswerte für den Zeitraum vom 08.01.2025 bis zum 30.04.2025. Von der Netzbetreiberin verlangt der Beschwerdeführer die korrekte Umsetzung der von ihm beauftragten Kaskadenschaltung.

Die Beschwerdegegnerin lehnt derzeit weitere Rechnungskorrekturen ab.

Sie ist der Auffassung, sie habe die zweite Kündigung der Wunschlieferantin vom 04.03.2025 zum 30.04.2025 korrekt umgesetzt. Die erste Kündigung zum 20.03.2025 sei nicht vertragsgerecht gewesen. Wegen einer Preiserhöhung habe der Beschwerdeführer zwar ein Kündigungsrecht zum 31.03.2025 gehabt, es sei aber keine Kündigung zu diesem Datum erklärt worden. Wegen der abzurechnenden Zählerstände und Verbrauchswerte habe sie sich mehrmals vergeblich an die Netzbetreiberin gewandt und erst im September geänderte Werte erhalten. Den von der Netzbetreiberin zuletzt am 04.11.2025 angegebenen Gesamtverbrauch von 2.937 kWh im Zeitraum vom 01.04.2024 bis zum 30.04.2025 habe sie berücksichtigt.

Die Wunschlieferantin ist der Auffassung, sie habe den Wechselwunsch des Beschwerdeführers auftragsgemäß umgesetzt.

Die Netzbetreiberin verweist hinsichtlich des Lieferantenwechsels auf die An- und Abmeldevorgänge, die ordnungsgemäß abgelaufen seien.

Dem Beschwerdeführer hat die Netzbetreiberin am 10.10.2025 mitgeteilt, sie könne den vom Installateur gemeldeten Umbau der Anlage deshalb abrechnungstechnisch noch nicht umsetzen, weil erst für eine der beiden Anlagen ein Betreiberwechsel registriert werden müsse. Es sei ansonsten nicht möglich, für beide PV-Anlagen, die über einen gemeinsamen Zweirichtungszähler gemessen würden, getrennte Abrechnungen zu erstellen. Es könne für den Zweirichtungszähler nur einen Abrechnungspartner geben. Auch im Marktstammdatenregister müsse der Beschwerdeführer die Änderungen eintragen lassen. Der Beschwerdeführer hat dies nach seinen Angaben zwischenzeitlich erledigt.

Die Netzbetreiberin hat auf die Bitten der Schlichtungsstelle um Stellungnahme zur Abrechnung der Kaskadenschaltung nicht mehr reagiert.

II.

Der Schlichtungsantrag ist nach § 111b Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) als Streitigkeit über die Belieferung mit Energie sowie über die Messung der Energie zulässig, soweit der Beschwerdeführer Schadensersatz für den verspäteten Lieferantenwechsel und eine Berichtigung der Verbrauchsabrechnungen seiner Stromlieferantin verlangt. Hinsichtlich der Abrechnungen oder Zahlung von Einspeisevergütung müsste der Beschwerdeführer sich an die Clearingstelle EEG/KWKG wenden, die für solche Streitigkeiten nach § 81 Erneuerbare-Energien-Gesetz 2023 (EEG 2023) zuständig ist.

Eine Schlichtung hinsichtlich der Erweiterungen des ursprünglichen Schlichtungsantrags erachtet die Schlichtungsstelle für zulässig. Die Beschwerdegegnerin hat sich rügelos auf die weitere Beschwerde

eingelassen. Der Sachzusammenhang zwischen beiden Streitpunkten ist zudem sehr eng, weil die Höhe etwaiger Mehrkosten nur nach endgültiger Feststellung des abzurechnenden Verbrauchs möglich ist. Es entspricht auch dem Interesse aller Beteiligten, sämtliche Ansprüche aus dem beendeten Liefervertrag in diesem Verfahren abschließend zu klären.

Der Schlichtungsantrag ist teilweise begründet.

1. Erstattung von Mehrkosten für den Zeitraum vom 01.04.2025 bis zum 30.04.2025

Die Beschwerdegegnerin sollte dem Beschwerdeführer, wie am 19.05.2025 aus Kulanz angeboten, die Mehrkosten für die Belieferung im Monat April 2025 erstatten.

Es ist unklar, ob die Beschwerdegegnerin tatsächlich für die Verzögerung bei der Umsetzung des Lieferantenwechsels verantwortlich ist. Der Beschwerdeführer hat zwar angegeben, er habe vor Beauftragung der Wunschlieferrantin selbst den Liefervertrag mit der Beschwerdegegnerin gekündigt gehabt. In diesem Fall hätte die Wunschlieferrantin nach § 20a Abs. 4 Satz 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) unverzüglich die Lieferabmeldung zum 31.03.2025 vornehmen müssen. Dazu lagen der Schlichtungsstelle aber keine Unterlagen vor. Nach den der Schlichtungsstelle vorliegenden Daten hat die Beschwerdegegnerin die erste Kündigung der Wunschlieferrantin, die zum 21.03.2025 erklärt worden war, zu Recht abgelehnt, weil dieses Datum eindeutig nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprach. Bei Preisanpassungen kann eine Sonderkündigung immer nur auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung erklärt werden. Dies wäre hier der 31.03.2025 gewesen. Die zweite Kündigung hatte die Wunschlieferrantin am 04.03.2025 zum 30.04.2025 erklärt. Diese Kündigung hat die Beschwerdegegnerin vertragsgerecht als ordentliche Kündigung zum 30.04.2025 bestätigt und umgesetzt. Für die Wirksamkeit einer Kündigung kommt es nicht allein auf den Zeitpunkt an, in dem die Kündigung übermittelt wird. Weil die Wunschlieferrantin den 30.04.2025 als konkretes Kündigungsdatum benannt hatte, konnte und durfte die Beschwerdegegnerin die Kündigung nicht zu einem früheren Termin bestätigen. Dies gilt unabhängig davon, dass zum Zeitpunkt der Kündigungserklärung noch ein Sonderkündigungsrecht bis zum 31.03.2025 bestand.

Der Beschwerdeführer hat zudem angegeben, die Wunschlieferrantin mit einer Belieferung ab dem 01.04.2025 beauftragt zu haben. Der Lieferauftrag lag der Schlichtungsstelle aber ebenso wenig vor. Es ist daher sowohl möglich, dass die Wunschlieferrantin deshalb zunächst eine Kündigung nicht zum 31.03.2024, sondern zu dem bei ihr selbst nächstmöglichen Termin, dem 21.03.2025 ausgesprochen hat, weil sie einen Lieferauftrag „zum nächstmöglichen Termin“ erhalten hatte. Es könnte aber auch ein Fehler der Wunschlieferrantin zu dem verspäteten Lieferantenwechsel geführt haben, wenn die Wunschlieferrantin gewusst hätte, dass sie zwingend den 31.03.2025 als Kündigungsdatum und den 01.04.2025 als Anmeldedatum hätte benennen müssen, um den Wechsel wie gewünscht umzusetzen.

Die Schlichtungsstelle greift aber insoweit das Kulanzangebot der Beschwerdegegnerin, die für einen Monat entstandenen Mehrkosten zu ersetzen, auf.

Die Höhe der Differenzkosten ist derzeit noch nicht bestimmbar, weil wegen der Problematik bei der Registrierung der Stromzähler noch nicht feststeht, welche Stromverbrauchswerte für den Monat

April 2025 im Rahmen der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin tatsächlich anzusetzen sind. Der Beschwerdeführer könnte die Mehrkosten daher erst belegen, wenn die Beschwerdegegnerin entweder neue Verbrauchswerte oder eine Bestätigung der Korrektheit der bisherigen Verbrauchswerte erhalten hat.

2. Abrechnung des Stromverbrauchs ab dem 08.01.2025

Die Netzbetreiberin sollte noch einmal – idealerweise im Zusammenhang mit dem angekündigten Zählerwechsel - die Kundenanlage vor Ort mit dem beauftragten Messkonzept abgleichen. Soweit möglich, sollte dies in Anwesenheit des Elektrikers des Beschwerdeführers geschehen, dem die Schaltung der Kundenanlage bekannt sein muss.

Dies erscheint zwingend notwendig, um festzustellen, wie viel Strom der Beschwerdeführer tatsächlich seit der Umrüstung der Kundenanlage im Januar 2025 aus dem Versorgungsnetz bezogen hat. Der Beschwerdeführer hat im Verlauf des Schlichtungsverfahrens unterschiedliche Daten für die Umstellung der PV-Anlagen auf Eigenverbrauch benannt. Mangels anderer Belege geht die Schlichtungsstelle davon aus, dass die Kundenanlage des Beschwerdeführers am 07.01.2025 umgerüstet worden ist. Dies belegt unter anderem der Umstand, dass es für den 07.01.2025 abgelesene Zählerstände des Stromzählers Nr. ...695 gibt. Jedenfalls ist davon auszugehen, dass das vom Beschwerdeführer beauftragte neue Messkonzept der Kaskadenschaltung frühestens mit der Installation der Stromzähler Nr. ...694 und ...695 im Januar 2025 umgesetzt werden kann. Weil die Netzbetreiberin im Schlichtungsverfahren inhaltlich nicht Stellung zu der Umsetzung des Messkonzeptes genommen hat, ist unklar geblieben, ob und für welches Datum der Netzbetreiberin ein Inbetriebsetzungsauftrag des vom Beschwerdeführer beauftragten Elektrikers vorlag. Dieser wäre die Grundvoraussetzung dafür, dass die Netzbetreiberin die vom Beschwerdeführer gewünschte Messung überhaupt in ihrem Datenbestand hinterlegen kann.

Nach dem Vortrag des Beschwerdeführers sind vor Ort bisher zwei Stromzähler installiert, die jeweils sowohl Einspeise- als auch Verbrauchswerte messen (Zweirichtungszähler), wobei der Stromzähler Nr. ...694 nachgelagert zum Stromzähler Nr. ...695 eingebaut sein soll. An diese Stromzähler sind wohl zwei PV-Anlagen, eine ältere und eine jüngere, angeschlossen. Nach den Angaben des Beschwerdeführers müssten beide PV-Anlagen im Marktstammregister jetzt für einen einzigen Anlagenbetreiber registriert sein.

Die Schlichtungsstelle geht davon aus, dass in einem gemeinsamen Termin vor Ort geklärt werden kann, warum bisher offenbar nicht das gewünschte Messkonzept für die Kundenanlage bei der Netzbetreiberin hinterlegt ist und welche Stromverbräuche seit dem 08.01.2025 als Strombezug aus dem Versorgungsnetz abgerechnet werden dürfen. Wie das angekündigte intelligente Messsystem (iMSys) in das Konzept zu integrieren ist, damit der Beschwerdeführer die gewünschte Messung der eingespeisten und selbst verbrauchten Strommengen erhält, muss die Netzbetreiberin dem Beschwerdeführer bzw. dessen Elektroinstallateur erläutern. Messkonzepte für PV-Anlagen sind grundsätzlich mit der Netzbetreiberin abzustimmen. Die Schlichtungsstelle kann derzeit nicht feststellen oder prüfen, wer gegebenenfalls die Verantwortung dafür trägt, dass mit den bisher eingesetzten Stromzählern

keine korrekte Messung möglich war. Über etwaige Kosten müssten die Beteiligten sich nach dem Schlichtungsverfahren untereinander verständigen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Netzbetreiberin vereinbart mit dem Beschwerdeführer einen Termin zur Überprüfung der Kundenanlage. Der Beschwerdeführer zieht seinen Elektroinstallateur zu diesem Termin hinzu, soweit dies möglich ist. Die Netzbetreiberin stimmt sodann mit dem Beschwerdeführer ab, wie und ab wann die Umrüstung der Kundenanlage auf eine Überschusseinspeisung bzw. auf Eigenverbrauch vom Januar 2025 messtechnisch umgesetzt werden kann.
2. Die Netzbetreiberin nimmt nach der Überprüfung alle erforderlichen Schritte zur Umsetzung des abgestimmten Messkonzeptes, möglichst rückwirkend ab dem 08.01.2025 vor und teilt den Lieferantinnen des Beschwerdeführers die zutreffenden Marktlokationen, Zählernummern sowie Zählerstände mit.
3. Die Beschwerdegegnerin ändert gegebenenfalls ihre Verbrauchsabrechnungen ab dem von der Netzbetreiberin benannten Datum. Wenn und soweit dem Beschwerdeführer für den Monat April 2025 Mehrkosten durch die Weiterbelieferung bei der Beschwerdegegnerin entstanden sind, erstellt diese eine Gutschrift für die Differenzkosten zu den Preisen der Wunschlieferantin für den Beschwerdeführer. Etwa überzahlte Beträge erhält der Beschwerdeführer binnen zwei Wochen nach Änderung der Abrechnungen ausbezahlt.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiberin je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 26.02.2026



Sonja Stempel
stellv. Ombudsfrau